

大成 DENTONS

Exportkontrolle International

Welt. Handel. Wandel.

7. Dezember 2022



Exportkontrolle International

Welt. Handel. Wandel.

Agenda

14.30 – 14.35	Begrüßung Dr. Gabriele Haas
14.35 – 15.15	US-Sanktionen gegen Russland – Was gilt es hier aus EU-Sicht zu beachten? Dr. Maria Brakalova, Dr. Julia Pfeil
15.15 – 15.45	Was mache ich mit meiner russischen Tochter? Dr. Maria Brakalova, Dr. Julia Pfeil, Ferdinand Scheik
15.45 – 16.00	Pause
16.00 – 16.30	Chinesische Exportkontrolle und Sanktionen – Update Tabea Winnemöller, LL.M. (Shanghai/Berlin)
16.30 – 16.50	USA begrenzen Chip-Exporte – Wie funktioniert die Foreign Direct Product Rule? Ferdinand Scheik
16.50 – 17.15	Importverbote für Produkte aus Zwangsarbeit – UFLPA und EU-Initiativen Dr. Thea Christine Bauer

Exportkontrolle International

Welt. Handel. Wandel.

Unser erfahrenes und spezialisiertes Team von Experten im Außenwirtschaftsrecht unterstützt Sie bei Ihren Herausforderungen:



Außenwirtschaftsrecht
Umwelt- & Technikrecht

Dr. Julia Pfeil

Partner
+49 69 45 00 12 470
Julia.Pfeil@dentons.com



Außenwirtschaftsrecht
Vergaberecht

Dr. Maria Brakalova

Partner
+49 30 26473 567
Maria.Brakalova@dentons.com



Corporate Governance
Energie- & Regulierungsrecht

Dr. Gabriele Haas

Partner
+49 69 45 00 12 393
Gabriele.Haas@dentons.com



Außenwirtschaftsrecht
Umwelt- & Technikrecht

Ferdinand Scheik

Senior Associate
+49 69 45 00 12 405
Ferdinand.Scheik@dentons.com



Government und
Public Procurement

Dr. Thea Christine Bauer

Associate
+49 69 45 00 12 412
Thea.Bauer@dentons.com



Außenwirtschaftsrecht
Compliance

Tabea Winnemöller

Associate, LL.M. (Shanghai/Berlin)
+49 30 264 73 364
Tabea.Winnemoeller@dentons.com

Exportkontrolle International

Welt. Handel. Wandel.

US-Sanktionen gegen Russland – Was gilt es hier aus EU-Sicht zu beachten?

Dr. Maria Brakalova, Dr. Julia Pfeil

Die Russland-Sanktionen der USA

Primary und Secondary Sanctions

Primary Sanctions

gelten für US-Personen und bei US-Nexus



Secondary Sanctions

auch ohne US-Nexus relevant



Die Russland-Sanktionen der USA

Fokus: SDN-Listungen

- Specially Designated Nationals (SDN) u.a.
 - Primary Sanctions (*mit strafrechtlicher Relevanz*):
 - Verbot aller Transaktionen jedweder Art („dealings“, so z. B. Lieferungen/Verkäufe, aber auch Annahme von Zahlungen) mit
 - SDN
 - bestimmten Staaten oder Regionen (z. B. Krim, Luhansk, Donetsk)
 - Unternehmen und Einwohner dieser Staaten bzw. Regionen
 - Personen, an denen die oben Genannten $\geq 50\%$ der Anteile halten
 - Secondary Sanctions (*Verhängung von Maßnahmen auf politischer Ebene, bis hin zur SDN-Listung*)
 - „Signifikante“ Transaktionen mit bestimmten „sanktionierten Personen“ oder
 - „finanzielle, materielle oder technologische Unterstützung“, Lieferung von Gütern oder Erbringen von Dienstleistungen an SDN

Die Russland-Sanktionen der USA

Fokus: Sectoral Sanctions Identification List („SSI List“) und Directives nach der EO 14024

- Verbote
 - Alle Transaktionen mit „*new debt*“ oder „*new equity*“
 - „*New debt*“: alle Arten von Krediten oder Darlehen, einschließlich „*trade credit*“ (= Zahlungsfristen)
 - *Verbote für Handel mit Staatsanleihen*
 - *Verbot für Banken, Korrespondenzbankkonten zu unterhalten*
 - *Verbot von Transaktionen mit der Zentralbank und dem Finanzministerium*
- Beschränkungen haben für Betroffene einen jeweils unterschiedlichen Umfang auf der Grundlage von vier „alten“ und vier „neuen“ sog. *Directives*
- „alte“ *Directives* (SSI-List)
 1. Finanzsektor (Banken)
 2. Energiesektor
 3. Rüstungsindustrie
 4. Ölindustrie
- „neue“ *Directives* (auf Grundlage der EO 14024)
 1. Sovereign Debt
 2. CAPTA
 3. Entities (≙ inhaltlich alter *Directive* 1)
 4. Sovereign Transactions

Für die nur in der SSIL oder den Directives auf Grundlage von EO 14024 gelisteten Banken und Unternehmen gelten keine weiteren Beschränkungen, insbesondere keine Finanzsanktionen! Sekundärsanktionen drohen nur bei Verschleierung/Umgehung.

US-Sanktionen gegen Russland

Unterschiedliche Listen und Behörden – Unterschiedliche Konsequenzen



Treasury Department:
Office of Foreign Assets
Controls
(OFAC)

- Zuständig für das eigentliche Sanktionsrecht
- Faustregel:
Listen des OFAC immer anwendbar, wenn eine sog. US Person an der Transaktion beteiligt ist

US-Konnex:



Commerce Department:
Bureau of Industry and
Security
(BIS)

- Zuständig für das Exportkontrollrecht - Dual-Use Kontrollen
- Faustregel:
Listen des BIS sind anwendbar, wenn die Transaktion eine US-Ware (sog. US Item) betrifft

US-Konnex:



US-Maßnahmen gegen Russland - Exportkontrolle

Grundsatz: US Items bzw. Items Subject to the EAR



- Alle Gegenstände in den USA
- Alle Gegenstände mit US-Ursprung
- De-Minimis-Regel: Alle Gegenstände, die keinen US-Ursprung haben, die aber einen US-Anteil beinhalten („U.S. Content“), der den Schwellenwert übersteigt
 - Allgemein: 25%
 - 10% für Iran, Nordkorea, Sudan und Syrien
- Foreign Direct Product Rule: Gegenstände, die unmittelbar mit kontrollierter Software oder Technologie hergestellt worden sind
 - Wenn die Software oder Technologie von bestimmten Kontrollgründen erfasst wird
 - Wenn das hergestellte Produkt von bestimmten Kontrollgründen erfasst wird

US-Maßnahmen gegen Russland - Exportkontrolle

Erweiterung der Genehmigungspflichten für Re-Exporte



- Genehmigungspflichten für (Re-)Exporte nach Russland
 - Alle Dual-Use-Güter, die US Items sind
 - Außerdem: Erhebliche Erweiterung der Foreign Direct Product Rule
 - ABER: Diese Erweiterung gilt NICHT bei unmittelbaren Ausfuhren aus der EU (und einigen anderen Ländern)
 - Bestimmte Güter, die in „*Unconventional Oil*“-Projekten genutzt werden
 - Tiefsee-, Arktis-, Schieferöl-/ Fracking-Projekte
 - Luxusgüter
 - Dienstleistungen und Ersatzteile für bestimmte Flugzeuge
- Es gilt eine Policy of Denial – Genehmigungsanträge werden grundsätzlich abgelehnt

US-Maßnahmen gegen Russland - Exportkontrolle

Die Entity List

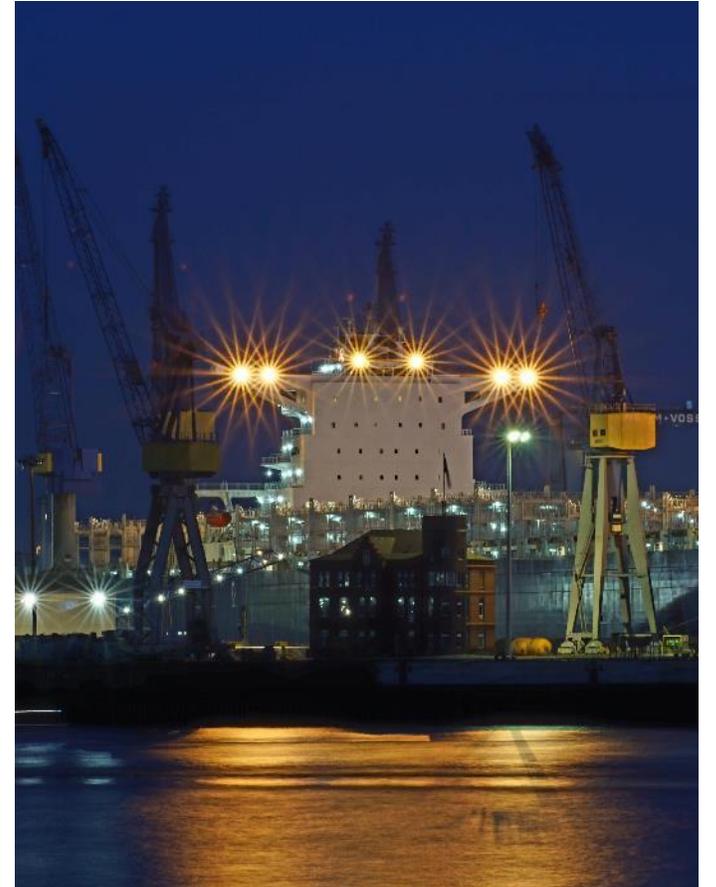
- Genehmigungspflichten für gelistete Unternehmen reichen unterschiedlich weit
- Unternehmen mit Fußnote 3
 - Militärische Endverwender in Russland
 - Genehmigungspflicht für alle Dual-Use-Items
 - Anwendung einer nochmals erweiterten Foreign Direct Product Rule – nicht bei Ausfuhren aus der EU
 - Policy of Denial
- Andere Unternehmen
 - Reichweite der Beschränkungen ergibt sich aus der konkreten Listung im Einzelfall
- Keine Anwendbarkeit der 50%-Rule



US-Maßnahmen gegen Russland

Weitere relevante Verbote

- Verbot, Dienstleistungen in Russland zu erbringen
 - Die einzelnen Dienstleistungen müssen zunächst ausdrücklich benannt werden
 - Gilt bisher für: Dienstleistungen für Buchhaltung, Trusts, Unternehmensgründung, Unternehmensberatung
- Verbot der Einfuhr von Öl, LNG, Kohle und ähnlichen Produkten aus Russland
- Verbot der Einfuhr von Fisch, Meeresfrüchten, alkoholischen Getränken und Industriediamanten aus Russland
- Im Zusammenhang mit diesen Verboten gelten keine Secondary Sanctions



Exportkontrolle International

Welt. Handel. Wandel.

Was mache ich mit meiner russischen Tochter?

Dr. Maria Brakalova, Dr. Julia Pfeil, Ferdinand Scheik

Strafbarkeit von Befolgung ausl. Sanktionen?

Russische Gesetzentwürfe seit 2018 noch nicht umgesetzt

Gesetzentwurf gegen die Einhaltung von
ausländischen Sanktionen

2018

Freiheitsstrafe bis 4 Jahre
Geldstrafe bis zu RUB 600.000

➤ *Kritik seitens der russischen Business-Community*

Gesetzesentwurf: Strafe für leitende
Personen bei Befolgung ausländischer
Sanktionen

April 2022

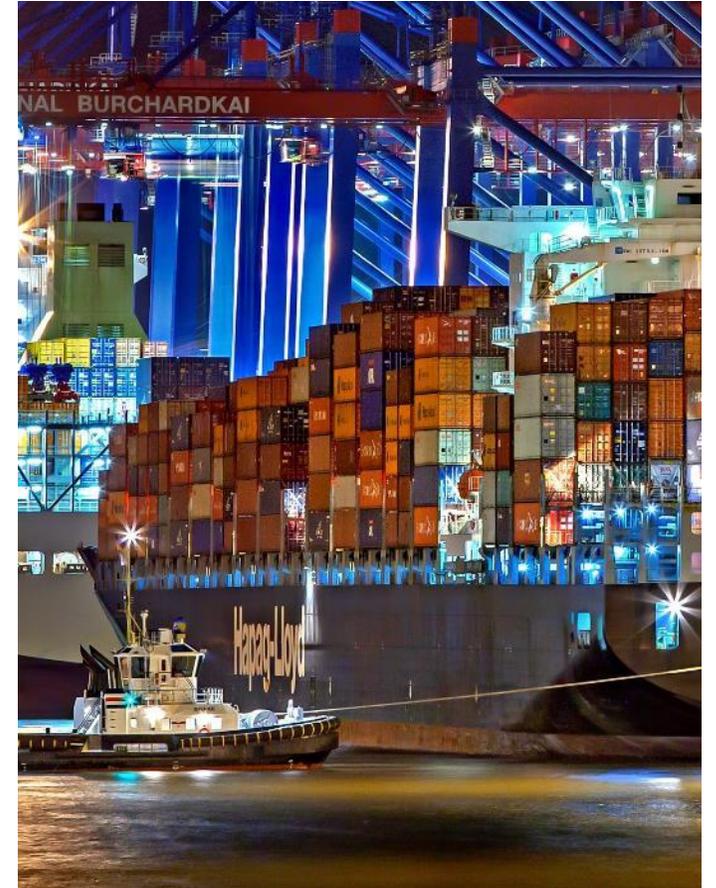
Freiheitsstrafe bis 10 Jahre
Geldstrafe bis zu RUB 1 Mio. und weitere Konsequenzen

➤ *Strafbarkeit für leitende Personen von
Unternehmen bei Handlungen in Ausführung
ausländischer Sanktionen*

Was mache ich mit meiner russischen Tochter?

Russische Gegensanktionen – Kapitalverkehr

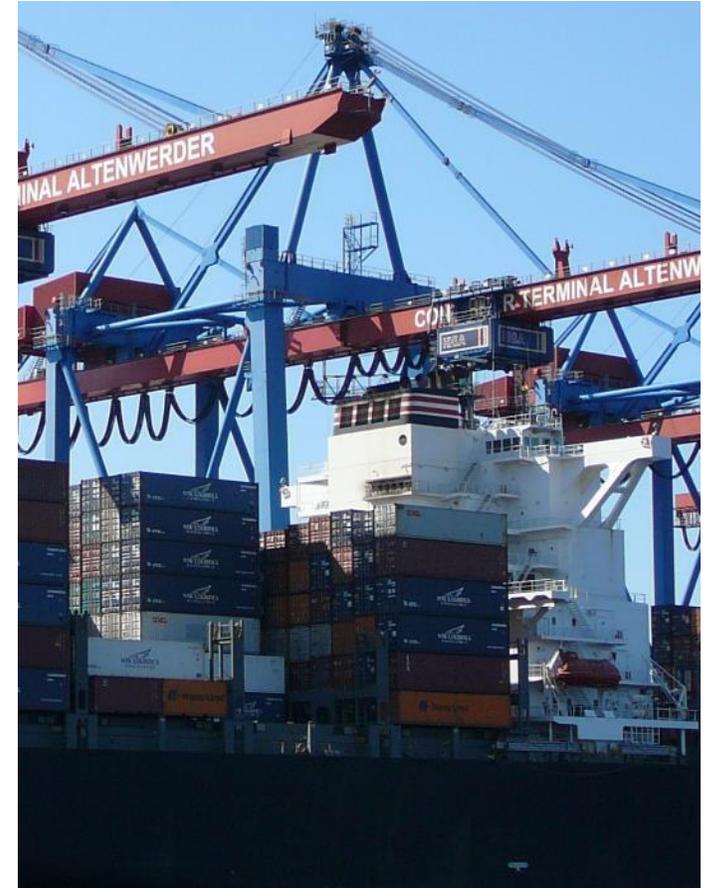
- Umfangreiche Beschränkungen für Überweisungen aus Russland in das Ausland
- Wechselkurs, den Unternehmen untereinander vereinbaren, darf nur in geringem Maß vom offiziellen Wechselkurs der Zentralbank abweichen
- Russische Unternehmen dürfen bestimmte Zahlungspflichten aus Verträgen mit nicht-russischen Partnern in RUB erfüllen
- Gaslieferungen aus Russland müssen in RUB bezahlt werden
 - Allerdings läuft der Umtausch von EUR in RUB innerhalb der Gazprombank
- Verkauf von Anteilen an russischen Unternehmen und Immobilien durch Ausländer aus „unfreundlichen Staaten“ erfordert eine Genehmigung
 - Kaufpreis muss in der Regel auf ein Sonderkonto Typ C gezahlt werden
 - Abbuchungen von Sonderkonten Typ C sind genehmigungspflichtig



Was mache ich mit meiner russischen Tochter?

Russische Gegensanktionen – Weitere Maßnahmen

- Weitreichende Ausfuhrverbote und -genehmigungspflichten für viele Güter aus Russland
- Rechte am geistigen Eigentum von Personen aus „unfreundlichen Staaten“ sind weitgehend ausgesetzt
 - Das steht allerdings im Widerspruch zu der Regelung, dass Zahlungen für Lizenzen in RUB geleistet werden dürfen (auf Sonderkonten Typ O)
- Legalisierung von Grauiporten bzw. Parallelimporten und Ermutigung russischer Unternehmen zu solchen Grau-/ Parallelimporten
- Verschärfung des Gesetzes über ausländische Agenten (seit 1.12.): Jeder, der unter ausländischem Einfluss steht oder Unterstützung aus dem Ausland erhält, kann als ausländischer Agent eingestuft werden



Was mache ich mit meiner russischen Tochter?

Russische Gegensanktionen – Rechtsverkehr

- Das russische Recht erkennt die europäischen/ US-amerikanischen Sanktionen nicht an
- Seit Jahren werden Informationen über Personen, die möglicherweise europäischen/ US-amerikanischen Sanktionen unterliegen, aus dem russischen Handelsregister entfernt
- Verhängung von Sanktionen gegen viele Personen aus den westlichen Staaten



EU Sanktionen gegen Russland

Anwendbarkeit der EU Sanktionen

Im Gebiet der Union; an Bord von Luftfahrzeugen und Schiffen unter der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedsstaats

Staatsbürger eines Mitgliedsstaats, innerhalb und außerhalb der EU

Juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen, die nach dem Recht eines Mitgliedsstaats gegründet wurden

Geschäfte, die von juristischen Personen, Organisation und Einrichtungen ganz oder teilweise in der EU getätigt werden

Umgehungsverbot

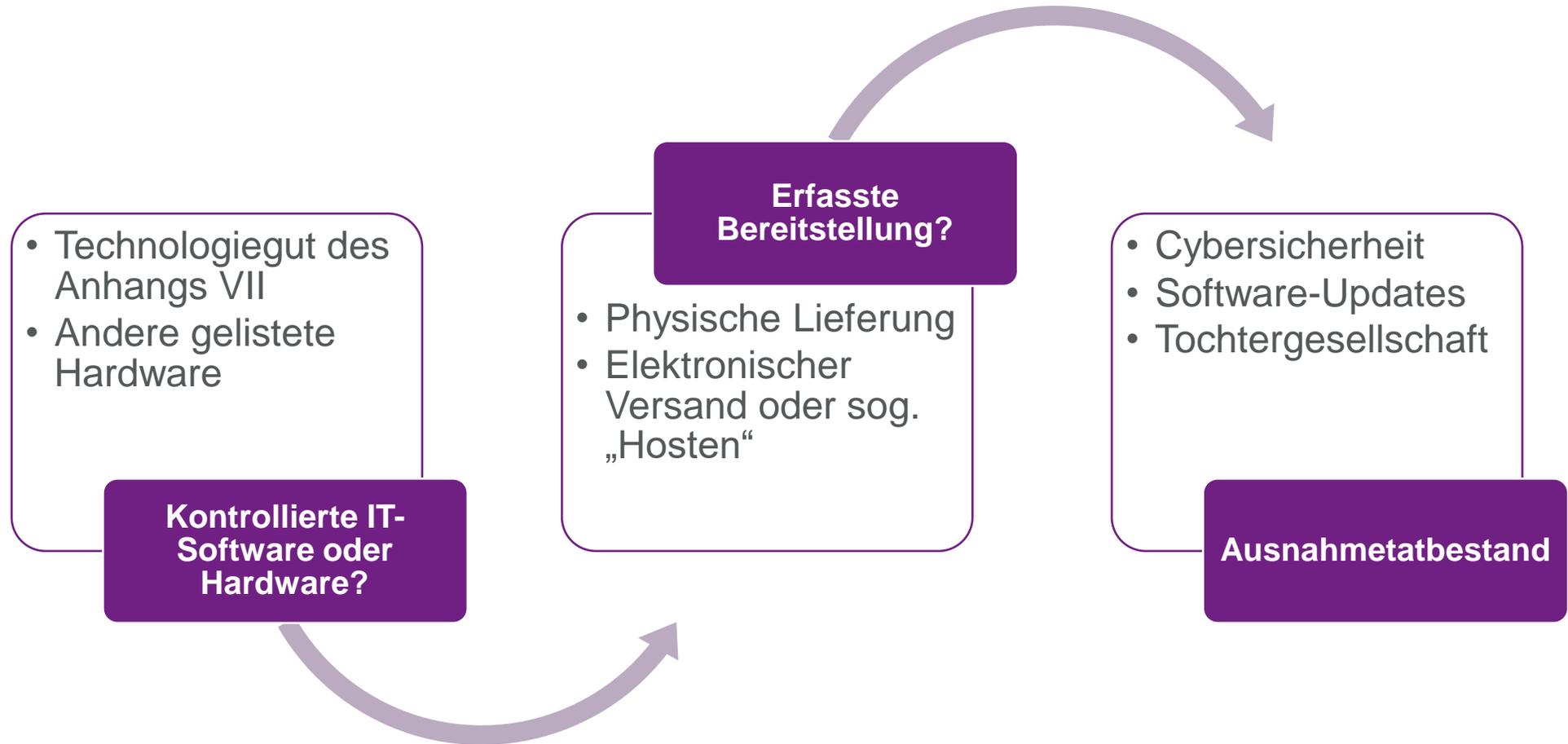
EU Sanktionen gegen Russland

Mutter-Tochter-Verhältnis

- Russische Tochtergesellschaft ist grundsätzlich nicht an EU-Sanktionen gebunden, außer sie tätigt Geschäfte (teilweise) in der EU
- EU-Muttergesellschaft und EU-Mitarbeiter, z.B. Geschäftsführer und andere Mitarbeitende der russischen Tochtergesellschaft, müssen sich an EU-Sanktionen halten
 - Problem: Geschäfte der russischen Auslandstochter können der EU-Muttergesellschaft sanktionsrechtlich zurechenbar sein
 - Mögliche Lösungen:
 - EU-Mitarbeiter von Entscheidungen im Russlandgeschäft abschirmen, keine Anweisungen an die russische Tochtergesellschaft in sanktionsrelevanten Geschäften
 - EU-Gesellschaften im Konzern von russischen Gesellschaften trennen – getrennte Zahlungsflüsse etc.
 - Russische Tochtergesellschaft hält sich freiwillig an EU-Sanktionen
- Keine Zurechnung bei Erbringung bestimmter Basisdienstleistungen für russische Auslandstochter durch EU-Muttergesellschaft, wenn kein Bezug zu konkreten sanktionsrelevanten Geschäftsentscheidungen und keine technische Hilfe

IT-Versorgung

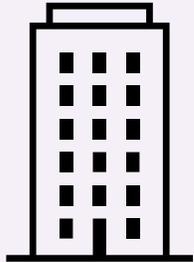
Bereitstellung IT-Software und -Hardware



IT-Versorgung

Bereitstellung IT-Software und -Hardware

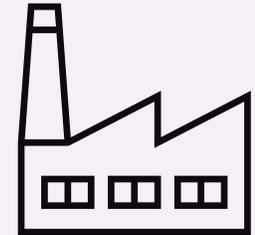
EU-Muttergesellschaft



Prüfschritte:

1. Brauche ich überhaupt eine Genehmigung?
 - Zusammenhang mit Gewährleistung der Cybersicherheit
 - Software-Update
2. Ist die Software oder Hardware überhaupt erfasst?
 - Informationen des Providers / Selbstklassifizierung
3. Genehmigungsantrag beim BAFA stellen

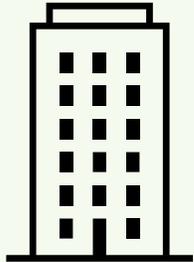
Russische Tochtergesellschaft



IT-Versorgung

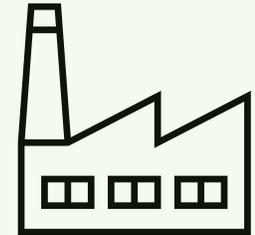
EU-Verbot für IT-Beratung

EU-Muttergesellschaft



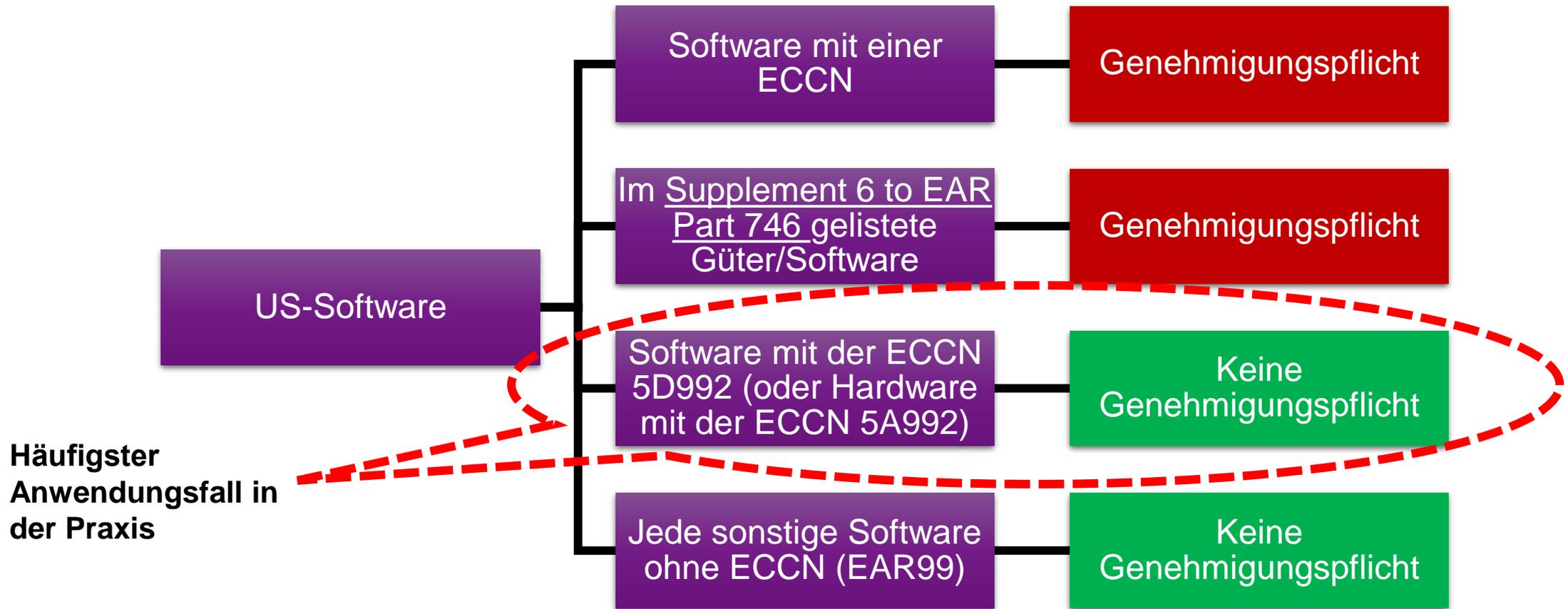
- Verboten: „IT-Beratung“
- Umfang?
 - EU-Kommission: Alles (Wartungsdienstleistungen oder sog. Debugging)
 - In der Verordnung mitgelieferter Umfang geringer (Transfer von Wissen = Beratung)
- ABER: Dienstleistungsverbot gilt nicht für Erbringung an russische Tochtergesellschaften

Russische Tochtergesellschaft



IT-Versorgung

Beachtung US-amerikanischen Exportkontrollrechts



Exportkontrolle International

Welt. Handel. Wandel.

Agenda

14.30 – 14.35	Begrüßung Dr. Gabriele Haas
14.35 – 15.15	US-Sanktionen gegen Russland – Was gilt es hier aus EU-Sicht zu beachten? Dr. Maria Brakalova, Dr. Julia Pfeil
15.15 – 15.45	Was mache ich mit meiner russischen Tochter? Dr. Maria Brakalova, Dr. Julia Pfeil, Ferdinand Scheik
15.45 – 16.00	Pause
16.00 – 16.30	Chinesische Exportkontrolle und Sanktionen – Update Tabea Winnemöller, LL.M. (Shanghai/Berlin)
16.30 – 16.50	USA begrenzen Chip-Exporte – Wie funktioniert die Foreign Direct Product Rule? Ferdinand Scheik
16.50 – 17.15	Importverbote für Produkte aus Zwangsarbeit – UFLPA und EU-Initiativen Dr. Thea Christine Bauer

Exportkontrolle International

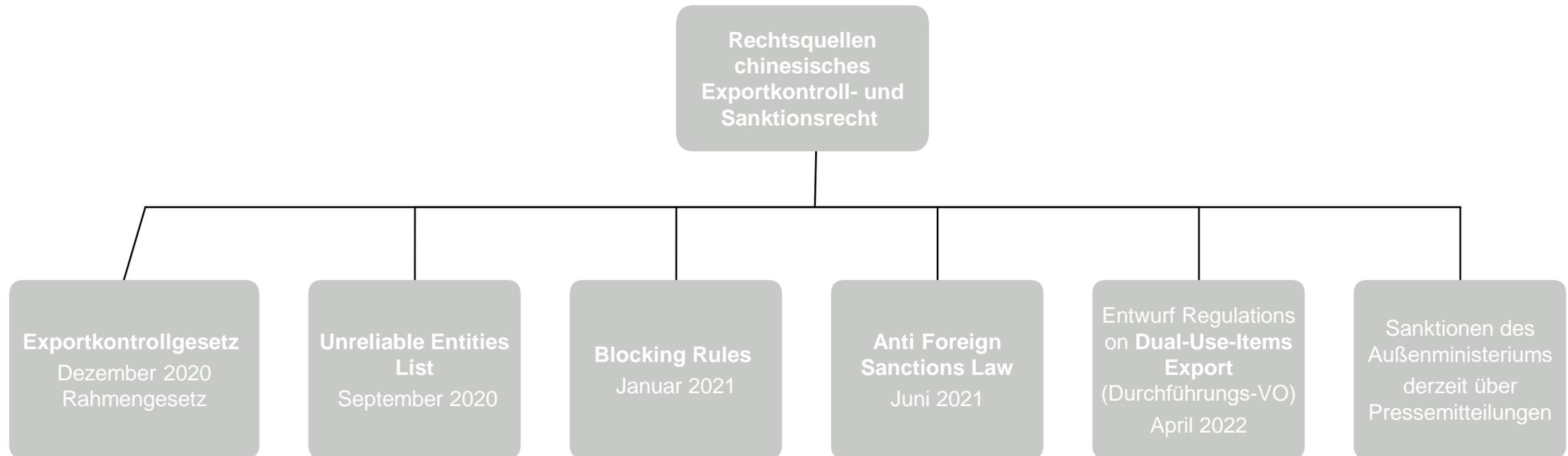
Welt. Handel. Wandel.

Chinesische Exportkontrolle und Sanktionen – Update

Tabea Winnemöller, LL.M. (Shanghai/ Berlin)

Das chinesische Exportkontrollrecht

Übersicht und Rechtsquellen



- Fokus: Schutz „nationale Sicherheit“ und „nationale Interessen“
- Zum Teil klare Verfahrensregelungen zu Sanktionslistungen und Löschungen – aber: keine Liste bislang praktisch umgesetzt

Chinesische Exportkontrolle

Genehmigungspflichten nach dem Entwurf der Dual-Use-Güter-Verordnung



Güterliste

- Aktuell gibt es verschiedene Listen, die nur auf Chinesisch vorliegen
- Nach dem Dual-Use-VO-Entwurf soll einheitliche Liste mit Beschreibungen und Produktcodes geschaffen werden



Vorübergehend kontrollierte Güter

- Durch die Behörden festgesetzt und veröffentlicht
- Es soll eine konsolidierte Liste zusammen mit der Güterliste erstellt werden
- Nach vorübergehender Kontrolle entweder permanent auf Kontrollliste, Löschung, weiterhin vorübergehend
- Laufende Änderungen der Exportkontrolle durch temporäre Güterlisten möglich



„Catch-All“-Klausel

Endverwendung betrifft:

- Gefahren für die nationale Sicherheit oder Interessen Chinas
- Massenvernichtungswaffen
- Terrorismus

Genehmigungspflichtig sind Weitergaben an Ausländer im chinesischen In- und Ausland

Chinesisches Exportkontrollrecht

Genehmigungsarten

- Einzelgenehmigung: einmaliger Export
- „General License“, zur Ausfuhr in bestimmten Zeitraum:
 - Vielzahl bestimmter Güter
 - an Vielzahl bestimmter Endverwender
 - in bestimmte Länder
 - entspricht in Deutschland Sammelgenehmigung, keine Abschreibung vorgesehen, für jede Ausfuhr „Notifizierung“
- Voraussetzungen für eine General License: Nachweis ordnungsgemäßes ICP, min. zwei Jahre Exportgeschäft in China und bereits Genehmigungen für Dual-Use Exporte erhalten, zudem Prüfung von Vertriebskanälen und weiteren Merkmalen
- Derzeit keine Regelung, die mit Allgemeinen Genehmigungen vergleichbar wäre



Chinesisches Exportkontrollrecht

Genehmigungspflicht und Ausnahmen

- Art. 25 des Entwurfs der Dual-Use-Verordnung enthält Ausnahmen von der Genehmigungspflicht
- Wiederausfuhren von kontrollierten Gütern nach Wartung, Reparatur oder Inspektion
- Wiederausfuhren nach der Verwendung für Messen in China
- Ausfuhren von Flugzeugteilen für Reparaturzwecke
- **Weitere Fallgruppen kann das MOFCOM festlegen**
- Abzuwarten, ob MOFCOM weitere Ausnahmen festlegen wird – theoretisch Raum für „Allgemeine Genehmigungen“
- Ausführer muss eigenverantwortlich Ausnahme prüfen und Vorhaben dem MOFCOM vorab mitteilen



Chinesisches Exportkontrollrecht

Re-Export

- „Re-Export“: im chinesischen Gesetz und Verordnung jeweils nur geregelt, dass Re-Exporte Recht unterliegen
- keine klassischen „Re-Exportkontrollen“ wie im US-Recht
- Geregelt über Endverwendung: Genehmigungspflicht bei Änderung des Verwendungszwecks, Weitergabe an anderen Endnutzer
- Notifizierungspflicht für chinesische Ausführer und deutsche Einführer, wenn sie von Weitergabe oder Änderung der Endnutzung erfahren
- Bei Verstoß droht sonst Listung auf der Blacklist
- Deemed Exports: Weitergabe von kontrollierten Produkten von einer chinesischen Person an einen Ausländer - Genehmigungspflichtig sind Weitergaben innerhalb und außerhalb Chinas



Chinesisches Exportkontrollrecht

Weitere Regelungen

- Verbot für chinesische Personen und Gesellschaften, ohne MOFCOM-Genehmigung mit Vertretern ausländischer Regierungen bei Exportkontroll-Untersuchungen und Befragungen in China zu kooperieren
- Keine Pflicht für ICP, aber Erleichterungen bei ordnungsgemäßigem ICP
- „Auskunft zur Güterliste“: Anfrage an MOFCOM, dass Ausfuhr keiner Genehmigung bedarf; kann den Zollbehörden als Nachweis vorgelegt werden, (Art. 37 f. Entwurf)
- Blacklist
- Bei Verstoß gegen das ECL: Nach Art. 20 ECL dürfen bestimmte ausfuhrbezogene Dienstleistungen nicht für Ausführende erbracht werden, die gegen ECL-Pflichten verstoßen



Chinesische Sanktionen und Exportkontrolle

Unreliable Entities List

- Bei Beteiligung an diskriminierenden Maßnahmen gegenüber chinesischen Personen oder Gesellschaften
- Grund u.a.: grundlose Beendigung von Geschäftsbeziehung mit chinesischem Unternehmen
- Folgen werden im Einzelfall geregelt, z.B. Strafzahlungen, Verbote chinesisches Import-/Exportgeschäft, Investitionsverbot in China
- Lösungsantrag möglich
- Aktuell niemand gelistet

Blocking Rules

- Verbot, völkerrechtswidrige ausländische Rechtsakte zu befolgen
- Zielt primär auf US-Exportkontrolle ab
- Unterschied EU-Blocking-VO: keine konkreten Gesetze genannt, die nicht befolgt werden dürfen
- Sonst ähnlich, insbesondere Reporting-Pflicht von betroffenen Unternehmen
- Staatsrat kann Katalog ausländischer Gesetze veröffentlichen
- Schadensersatzanspruch
- Noch keine Verbotsanordnungen

Chinesische Sanktionen

- Individuelle Sanktionierungen werden in Pressemitteilungen des Außenministeriums veröffentlicht – trotz umfassenden Regelungen noch keine der geplanten Listen veröffentlicht
- Unternehmen außerhalb Chinas müssen sich nicht an chinesische Sanktionen halten
- Freiwilligen Compliance rechtlich möglich, aber umfassend prüfen
- Zahl der Sanktionierungen steigt, 2021 über 50 Personen und Einrichtungen

Chinesische Sanktionen

Anti Foreign Sanctions Law

- Gegensanktionen zu ausländischen Sanktionen – Listung von Personen, die diese schaffen oder befolgen, deren Familienangehörige, klassisches Sanktionsrecht (Einfrieren von Vermögen, Visasperre)
- gegen „*diskriminierende, ausländische Maßnahmen gegen chinesische Personen [...] in Verletzung des Völkerrechts oder mit dem Ziel, sich in die inneren Angelegenheiten Chinas einzumischen*“
- Keine Definition diskriminierender Maßnahmen, weite Auslegung: Sanktionen, aber auch exportkontrollrechtliche Beschränkungen, Importverbote, Marktzugangsbeschränkungen
- Gegen die nationale Sicherheit und Interessen Chinas
 - Chinesischer Gesetzgeber: umfasst ausländischen Einfluss betreffend Xinjiang, Tibet, Hong Kong, Taiwan, COVID
- Typischer Fall: US-SDN-Sanktionen, nicht auszuschließen, dass etwa auch LieferkettenG unter Definition fällt
- Es droht Schadensersatzanspruch
- Noch keine Verfahrensvorschriften für Listungen oder Löschungen von der Liste veröffentlicht
- Noch keine ausländischen Rechtsakte genannt, die nicht befolgt werden dürfen

Chinesische Sanktionen



[Home](#) [The Ministry](#) [Policies and Activities](#) [Press and Media Service](#) [Countries and Regions](#) [About China](#) [Resources](#)

[Home](#) > [Press and Media Service](#) > [Spokesperson's Remarks](#) > [Spokesperson's Remarks](#)

Foreign Ministry Spokesperson Announces China's Sanctions on U.S. House Speaker Nancy Pelosi

2022-08-05 16:30

In disregard of China's grave concerns and firm opposition, Speaker of the U.S. House of Representatives Nancy Pelosi insisted on visiting China's Taiwan region. This constitutes a gross interference in China's internal affairs. It gravely undermines China's sovereignty and territorial integrity, seriously tramples on the one-China principle, and severely threatens peace and stability across the Taiwan Strait. In response to Pelosi's egregious provocation, China decides to adopt sanctions on Pelosi and her immediate family members in accordance with relevant laws of the People's Republic of China.

*Ministry of Foreign Affairs of the People's Republic of China, https://www.fmprc.gov.cn/mfa_eng/xwfw_665399/s2510_665401/2535_665405/202208/t20220805_10735509.html,
aufgerufen 5.12.2022.

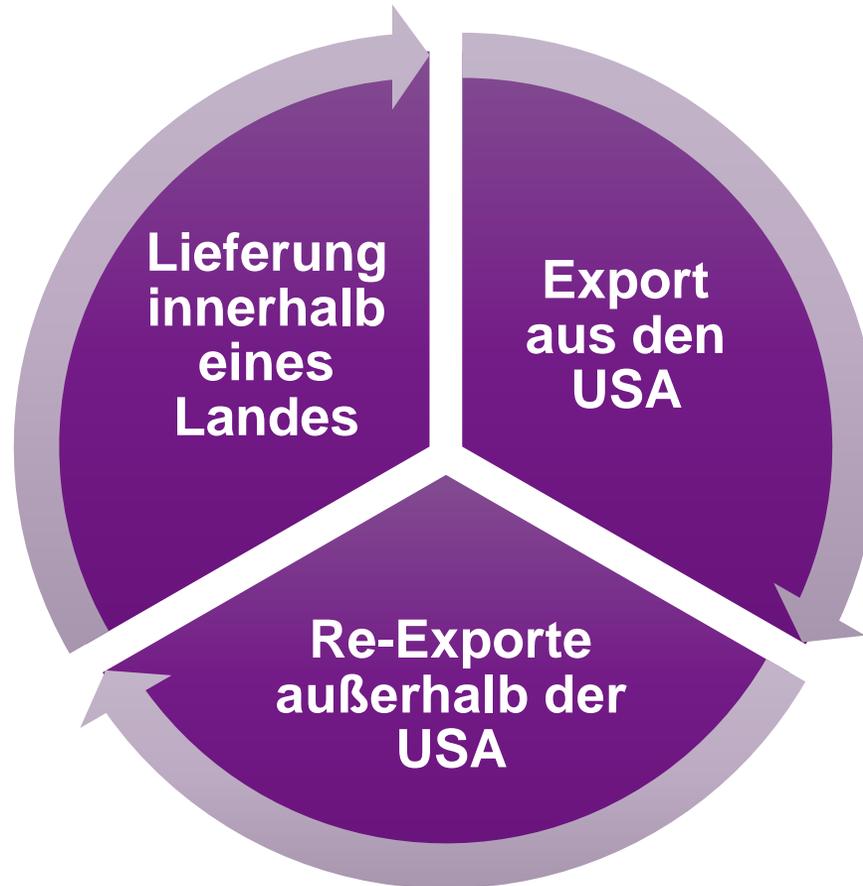
USA begrenzen Chip-Exporte

Wie funktioniert die Foreign Direct
Product Rule?

Grow | Protect | Operate | Finance

US-Exportkontrollrecht

Warum ist es überhaupt relevant?



US-Exportkontrollrecht

Kontrollmechanismen



Gilt für welche Güter?

Nach den Vorgaben der Export Administration Regulations (EAR):

- Alle Güter die „subject to the EAR“ sind
- sog. **US Items**

Gilt für welche Vorgänge?

Durch die US-Exportkontrolle erfasste Vorgänge:

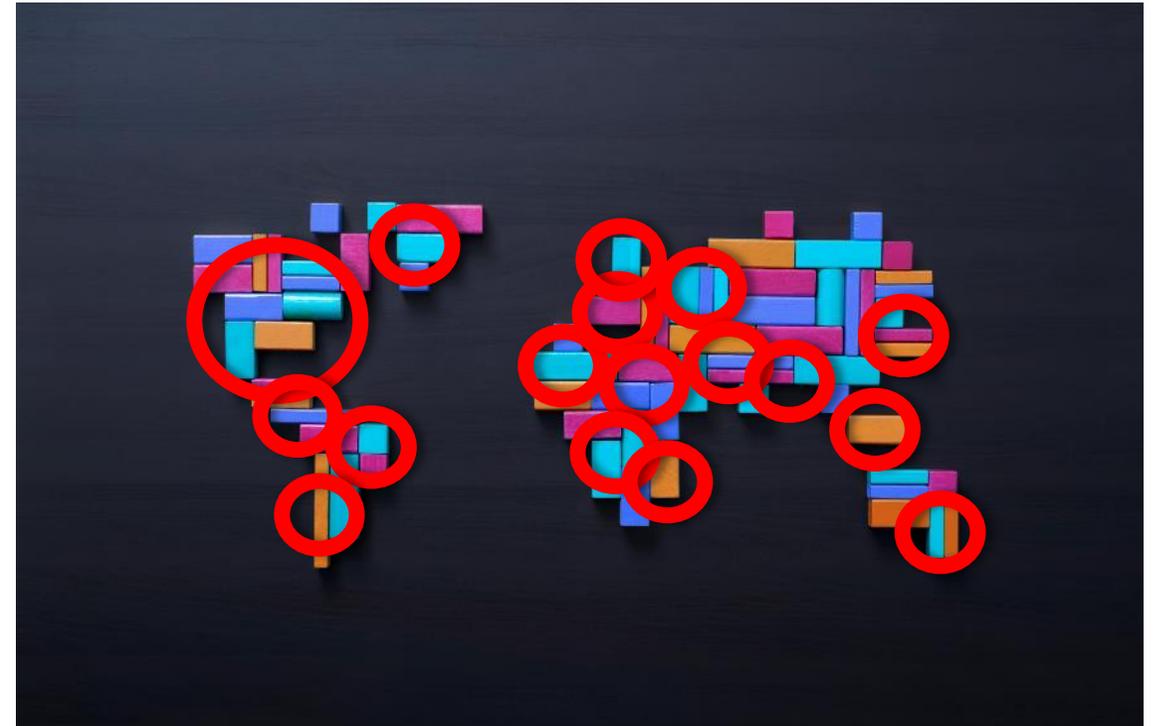
- Kontrolliertes (Dual Use) Gut
- Gelisteter Empfänger (bspw. Entity oder MEU Liste)
- Kontrollierte Endverwendung
- Zielland unterliegt einem US-Embargo

US-Exportkontrollrecht

Welche Güter sind sog. US Items?

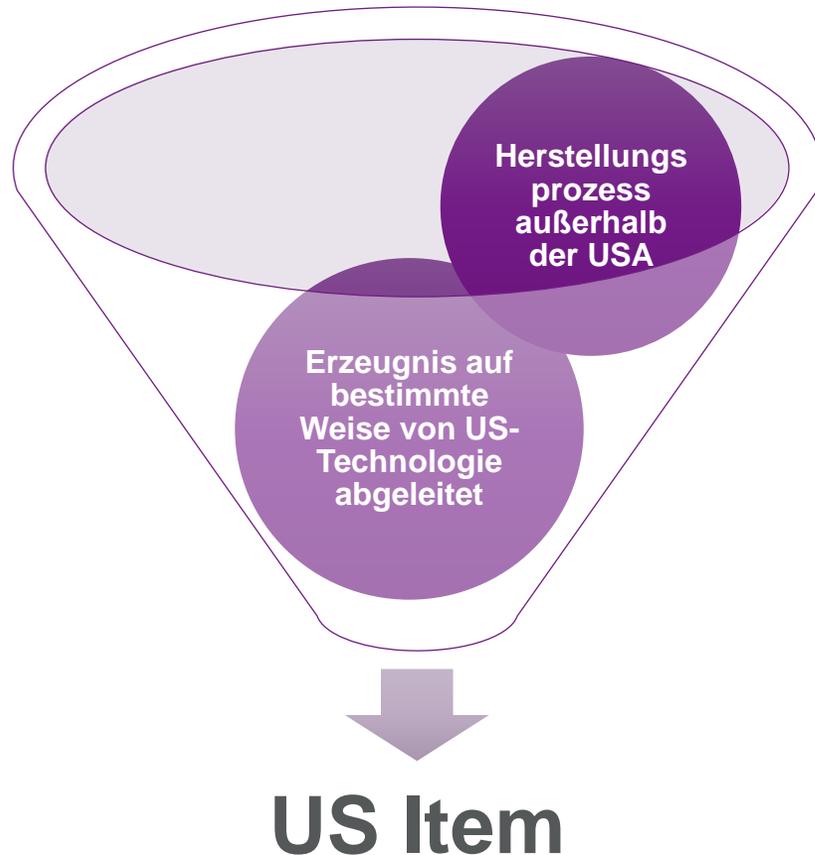
US Items

- Alle Güter, die sich in den USA befinden
- Alle Güter mit US-amerikanischem Ursprung
- De Minimis Rule
- Foreign Direct Product Rules



US-Exportkontrollrecht

Grundprinzip Foreign Direct Product Rule

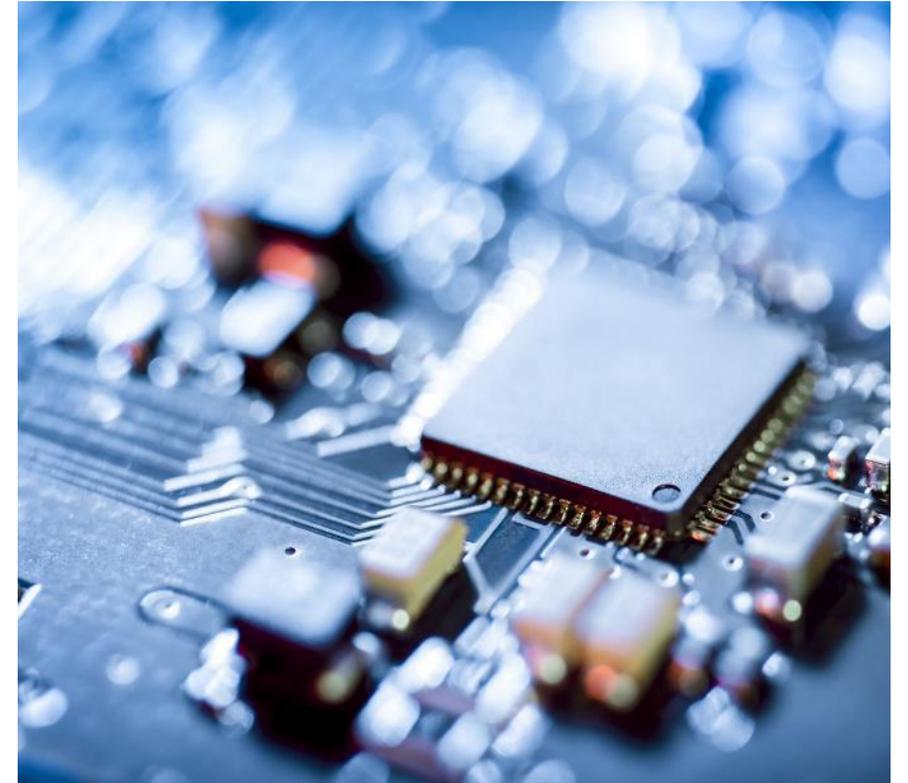


- Abgeleitet von bestimmter US-Technologie oder -Software
- Keine universelle Geltung:
 - Nur gegenüber ca. 30 Ländern
 - Oder gegenüber bestimmten Empfängern von US Items (siehe Huawei)
- Konkrete inhaltliche Ausgestaltung abhängig vom spezifischen Anwendungsfall

Neuerungen für Hochtechnologie

Neue Items auf der Commerce Control List

- **ECCN 3A090** - Integrierte Schaltkreise mit bestimmten technischen Spezifikationen
- **ECCN 3B090** - Equipment zur Herstellung von Halbleitern (z.B. Beschichtungsequipment für Kobalt durch Galvanisierungsverfahren)
- **ECCN 4A090** - Produkte, die integrierte Schaltkreise enthalten, die die technischen Spezifikationen von ECCN 3A090 übertreffen
- **ECCN 4D090** - Software speziell für Entwicklung oder Produktion von 4A090



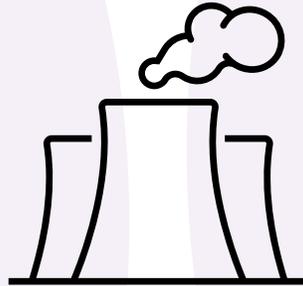
FDPR – Entity List Fußnote 4

Anwendbarkeit nur bei bestimmten Empfängern

Input

Produkt

- Von US-Software oder Technologie bestimmter Positionen/ECCN abgeleitet (oder in einer „abgeleiteten“ Fabrik produziert)
- 3D001, 3D991, 3E001, 3E002, 3E003, 3E991, 4D001, 4D993, 4D994, 4E001, 4E992, 4E993, 5D001, 5D002, 5D991, 5E001, 5E002, oder 5E991
- Wie bei Huawei



Output

- Empfänger Unternehmen auf der Entity List mit der Fußnote 4
 - Einbau in ein Produkt oder Verwendung für die Entwicklung eines Produkts, hergestellt, gekauft oder bestellt von diesem Unternehmen; **oder**
 - Unternehmen ist Partei der Transaktion (Käufer, Zwischenempfänger, Endempfänger oder Endverwender)
 - Ausführer hat Kenntnis

FDPR – New Advanced Computing

Input

Produkte

- ECCN 3A090 und 3E001 (wenn Technology für ECCN 3A090 enthalten);
oder
- ECCN 4A090 und 4E001 (wenn Technology für ECCN 4A090 enthalten);
oder
- Integrierte Schaltkreise mit den technischen Spezifikationen der ECCN 3A090 oder 4A090 **und**
- Ableitung*



Output

- Endziel ist China oder Einbau in ein nach der US-Dual Use Liste kontrolliertes Gut mit Ziel China; **oder**
- Technologie, entwickelt von einem Unternehmen mit Headquarter in China, wenn die Technology die unter Input genannten Voraussetzungen **ebenfalls** erfüllt
- Ausführer hat Kenntnis

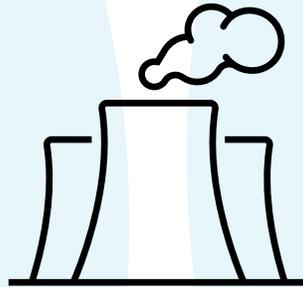
* Diesmal von ECCNs 3D001, 3D991, 3E001, 3E002, 3E003, 3E991, 4D001, **4D090**, 4D993, 4D994, 4E001, 4E992, 4E993, 5D001, 5D002, 5D991, 5E001, 5E002, oder 5E991

FDPR – Supercomputer End-Use

Input

Produkt

- Produkt ist von US-Software oder Technologie bestimmter Positionen/ECCN abgeleitet (oder in einer „abgeleiteten“ Fabrik produziert)
- 3D001, 3D991, 3E001, 3E002, 3E003, 3E991, 4D001, 4D993, 4D994, 4E001, 4E992, 4E993, 5D001, 5D002, 5D991, 5E001, 5E002, oder 5E991



Output

- Konstruktion, Entwicklung, Herstellung, Betrieb, Installation, Wartung oder Reparatur eines **Supercomputers in China**; oder
- Entwicklung oder Herstellung eines Teils, einer Komponente oder einer Ausrüstung, die in einen **Supercomputer in China** eingebaut oder darin verwendet wird
- Ausführer hat Kenntnis



Exportkontrolle International

Welt. Handel. Wandel.

Importverbote für Produkte aus Zwangsarbeit – UFLPA und EU-Initiativen

Dr. Thea Christine Bauer

Zwangsarbeit – ein globales Problem

Überblick

- Begriff nach der International Labor Organization (‘ILO’):
 - *„jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat“*
- Direkt oder indirekt erwirkt
- ILO-Schätzungen: weltweit 27,6 Millionen Erwachsene und Kinder in Zwangsarbeit
- Weltweites Problem, verschärft u.a. in Asien und Afrika sowie in der Textilbranche, Bergbau und Landwirtschaft
- Komplexe Lieferketten besonders anfällig
- Aktueller internationaler Trend: Ergänzung von Lieferkettensorgfaltspflichten um Produktverbote



USA:
**Der Uyghur Forced Labor
Prevention Act ('UFLPA')**
– H. R. 1155 –

Überblick UFLPA

Hintergrund

- In Kraft seit 21. Juni 2022
- Soll systematischen Einsatz von Zwangsarbeit in der Xinjiang Uygur Autonomous Region ('XUAR') beenden
 - Wohl bis zu 1,8 Millionen Menschen betroffen
- UFLPA wird konkretisiert durch:
 - Strategiepapier des CBP ('UFLPA-Strategie')
 - Operative Leitlinien der Forced Labor Enforcement Task Force ('FLETF') des CBP ('CBP-Leitlinien')



Kernregelung – Vermutung eines Einfuhrverbots

Voraussetzungen

- Abschn. 4 Abs. a UFLPA stellt generelle **widerlegliche Vermutung** auf, dass sämtliche Waren, die:
 - ganz oder teilweise in XUAR abgebaut, verarbeitet oder hergestellt wurden oder
 - von Unternehmen der UFLPA-Entitätenliste stammendurch Zwangsarbeit nach Abschn. 307 Tariff Act 1930 gewonnen wurden und daher Einfuhrverbot unterliegen
- Erfasst auch **nachgelagerte Produkte**
 - Solche, die aus verbotenen Gütern hergestellt sind oder diese enthalten
- Erhebliches Exportvolumen der XUAR (insb. Baumwolle, Tomaten, Polysilizium) erhöht Gefahr der Kontamination mit Zwangsarbeit

UYGHUR FORCED LABOR PREVENTION ACT



U.S. CUSTOMS AND BORDER PROTECTION
OPERATIONAL GUIDANCE FOR IMPORTERS

June 13, 2022

Widerlegung der Vermutung

Insb. Erfüllung der Lieferkettensorgfaltspflichten

- Bei vermutetem Verstoß: Ausnahmegenehmigung gem. Abschn. 4 Abs. b UFLPA beantragen
- **Hohe Voraussetzungen und Nachweispflichten!**
- Schriftliche eindeutige und überzeugende Beweise für mangelnde Kontamination mit Zwangsarbeit erforderl.

- Nachweis der Erfüllung aller Voraussetzungen der UFLPA-Strategie und Leitlinien, insb. Lieferkettensorgfaltspflichten:
 - Due Diligence-System gem. Anforderungen der ‘Comply Chain’-Leitlinien des U.S. Department of Labor;
 - ‘Supply-chain tracing’ und ‘supply-chain mapping’
 - Wirksames Lieferkettenmanagement



Was tun?

Handlungsoptionen für US-Importeure

- Überprüfung der eigenen Lieferketten auf mögliche Verbindungen zur XUAR
- Identifizierung risikobehafteter Beziehungen
- Wenn Verbindungen zur XUAR entdeckt:
Anpassung interner Strukturen und Verfahren
zwecks compliance mit UFLPA
 - Dringende Umsetzung der Lieferketten-Sorgfaltspflichten
 - Schriftliche und lückenlose Dokumentation aller Maßnahmen auf Englisch zwecks Beweis gegenüber US-Behörden



EU-Initiativen:
Der Verordnungsentwurf zum
Verbot von mit Zwangsarbeit
hergestellten Produkten auf
dem EU-Markt

– Com(2022) 453 final –

Kontext

Vermehrte EU-Initiativen gegen Zwangsarbeit

- EU fördert seit jeher menschenwürdige Arbeit durch internationale Bündnisse, z.B. ILO, WTO und G7
- EU-Grundrechtecharta: Verbot von Zwangsarbeit
- Juli 2021: Leitlinien für Unternehmen der Kommission und des Europäischen Auswärtigen Dienstes
- Sept 2021: Kommissionspräsidentin von der Leyen kündigt Produktverbot bei Zwangsarbeit an
- Februar 2022: Mitteilung der Kommission über menschenwürdige Arbeit weltweit
- Sept 2022: VO-Entwurf der Kommission zum Verbot von Produkten aus Zwangsarbeit



Das Verbot von Produkten aus Zwangsarbeit

Anwendungsbereich und Untersuchungsprozess

- Weiter Anwendungsbereich: alle Produkte, Unternehmen, Wirtschaftszweige, Import und Export
- Zweiphasiger Untersuchungsprozess:
 1. Vorphase (Art. 4 VO-Entwurf)
 - Begründeter Verdacht?
 - Relevante Informationen
 2. Untersuchungsphase (Art. 5 VO-Entwurf)
 - Genaue Untersuchung
- Prüfung mittels risikobasiertem Ansatz
- Bedeutung für kleine und mittlere Unternehmen ('KMU')



Untersuchungsressourcen und -ergebnis

Folgen eines Verstoßes

- Ineinandergreifen von VO-Entwurf und Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen
- Vorgesehene Ressourcen:
 - Leitlinien der Kommission für Behörden und Unternehmen
 - Einrichtung eines EU Forced Labour Product Networks
 - Neue Datenbank zu Risikobereichen und -produkten hinsichtlich Zwangsarbeit
- Folgen eines festgestellten Verstoßes (Art. 6 VO-Entwurf):
 - **Produkt auf EU-Markt verboten**
 - **Pflicht, Produkt vom EU-Markt zu nehmen**
 - **Verwertungspflicht und Kostentragung**



Exportkontrolle International

Welt. Handel. Wandel.

Unser erfahrenes und spezialisiertes Team von Experten im Außenwirtschaftsrecht unterstützt Sie bei Ihren Herausforderungen:



Außenwirtschaftsrecht
Umwelt- & Technikrecht

Dr. Julia Pfeil

Partner
+49 69 45 00 12 470
Julia.Pfeil@dentons.com



Außenwirtschaftsrecht
Vergaberecht

Dr. Maria Brakalova

Partner
+49 30 26473 567
Maria.Brakalova@dentons.com



Corporate Governance
Energie- & Regulierungsrecht

Dr. Gabriele Haas

Partner
+49 69 45 00 12 393
Gabriele.Haas@dentons.com



Außenwirtschaftsrecht
Umwelt- & Technikrecht

Ferdinand Scheik

Senior Associate
+49 69 45 00 12 405
Ferdinand.Scheik@dentons.com



Government und
Public Procurement

Dr. Thea Christine Bauer

Associate
+49 69 45 00 12 412
Thea.Bauer@dentons.com



Außenwirtschaftsrecht
Compliance

Tabea Winnemöller

Associate, LL.M. (Shanghai/Berlin)
+49 30 264 73 364
Tabea.Winnemoeller@dentons.com